



An den Grossen Rat

14.5416.02

ED/P145416

Basel, 10. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2014

Schriftliche Anfrage Pascal Pfister betreffend Aufsicht und Kontrolle von Ausbildungsplätzen

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Pascal Pfister dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Die Bedeutung der Berufsbildung ist weit herum anerkannt. Ihre Qualität ist wichtig für die Volkswirtschaft, aber auch für die Lehrlinge selbst. Für letztere ist es wichtig, eine qualitativ hochstehende Ausbildung zu erhalten, welche ihnen für ihr künftiges Arbeitsleben ein gutes Rüstzeug mitgibt. Die allermeisten Ausbildungsbetriebe leisten dahingehend einen wertvollen Beitrag. Leider gibt es auch Situationen, in denen die Qualität der Ausbildung fraglich ist. Die Kontrolle bei Schwierigkeiten obliegt der Fachstelle Lehraufsicht bei der Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung (BBE) im Erziehungsdepartement. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie diese Stelle ihre Aufsichtsfunktion wahrnimmt und welchen Schwierigkeiten in welchem Ausmass sie dabei begegnet.

1. Wie kontrolliert die Fachstelle die Ausbildungsplätze und ihre Qualität?
2. Gibt es Stichprobenkontrollen? Oder wird die Fachstelle erst auf Hinweise aktiv?
3. Finden die Kontrollen unangemeldet statt?
4. Wer nimmt die Kontrollen vor? Und in welchem Verhältnis stehen sie zu den Lehrbetrieben?
5. Wie viele Fälle bearbeitete die Fachstelle jedes Jahr von 2004–2014? Mit welchen Resultaten?
6. Was sind die Folgen, wenn ein Lehrbetrieb die Anforderungen für einen Ausbildungsplatz nicht einhält?

Pascal Pfister“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

In § 26 des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung ist die Rolle der Lehraufsicht festgehalten. Dabei wird dieser Fachstelle einerseits die Kompetenz zur Erteilung der Bildungsbewilligungen für Lehrbetriebe und andererseits das Recht zu Betriebsbesuchen erteilt. Bevor eine Bildungsbewilligung erteilt wird, überprüft die Lehraufsicht, ob ein potenzieller Lehrbetrieb die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegten Standards eines Berufsfelds erfüllt. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass die grosse Mehrheit der Ausbildungsplätze von sehr guter Qualität ist und es nur in Ausnahmefällen weitere Interventionen braucht. Die nachfolgenden Ausführungen betreffend Kontrolle und Beratung betreffen somit wenige Einzelfälle.

Vorrangig berät die Lehraufsicht die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in den Betrieben, wenn sich Schwierigkeiten im Ausbildungsverhältnis ergeben. Wie das Gesetz besagt, steht die Lehraufsicht beiden Vertragsparteien zur Verfügung. Es zahlt sich aus, dass der Kontakt zu den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in den Betrieben gepflegt wird. Nur so ist es möglich, dass die Lehraufsicht frühzeitig beigezogen wird, wenn sich Schwierigkeiten abzeichnen. Dann können die Berufsinspektorinnen und Berufsinspektoren präventiv wirken und Hinweise geben, wie schwierige Situationen zu lösen sind sowie zwischen den Parteien vermitteln. Drohende Lehrvertragsauflösungen abzuwenden ist im Interesse beider Vertragsparteien.

Die übergeordneten Ziele sind die Erhaltung und die Qualität der bestehenden Ausbildungsverhältnisse. Ein Entzug der Bildungsbewilligung ist dabei als letztes Mittel zu verstehen, welches dann Anwendung findet, wenn ein Fortbestehen des Lehrverhältnisses für die Lernenden unzumutbar ist. Zum Prozess der Abklärung möglicher Mängel in Ausbildungsbetrieben gehört unter anderem der Betriebsbesuch.

Die Schwierigkeiten, mit denen die Lehraufsicht konfrontiert ist, ergeben sich aus der zunehmenden Leistungsheterogenität der Lernenden, den steigenden Anforderungen in vielen Berufsfeldern und Problemstellungen im sozialen und persönlichen Umfeld der Lernenden. Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sind dadurch zusätzlich gefordert und die Lehraufsicht berät und unterstützt in solchen Situationen. Dadurch gelingt es im überwiegenden Teil der Fälle die Ausbildungsverhältnisse trotz der erwähnten Probleme erfolgreich zu gestalten.

Die Berufsinspektorinnen und Berufsinspektoren versuchen, Schwierigkeiten in der Lehre aufzufangen, sei es mit Gesprächen oder mit geeigneten und unterstützenden Massnahmen. Mängel erkennen, Lösungen suchen und Veränderungen einleiten, so dass ein erfolgreicher Berufsabschluss möglich ist, ist die wichtigste Aufgabe der Lehraufsicht. Betriebskontrollen sind Momentaufnahmen, die Berufsausbildung aber ein Prozess. Lernende und Lehrbetriebe in diesem Prozess zu unterstützen ist Aufgabe der Lehraufsicht.

2. Beantwortung der Fragen

1. Wie kontrolliert die Fachstelle die Ausbildungsplätze und ihre Qualität?

Bevor eine Bildungsbewilligung erteilt wird, überprüft die Lehraufsicht, ob die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegten Standards erfüllt sind. Beim obligatorischen Betriebsbesuch überprüfen die zuständige Berufsinspektorin bzw. der Berufsinspektor zusammen mit einem gewählten Mitglied der Fachkommission, ob die nötige Infrastruktur vorhanden ist sowie die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Danach halten sie in einer schriftlichen Verfügung fest, ob eine Ausbildungsbewilligung erteilt werden kann. Diese Verfügung kann auch allfällige Auflagen enthalten. Bei neuen Betrieben wird in der Regel in der Mitte der Lehrzeit des ersten Lehrverhältnisses die Ausbildungsqualität überprüft.

Die verantwortliche Berufsbildnerin, der verantwortliche Berufsbildner muss den obligatorischen Kurs für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner besuchen. Im Rahmen dieses Kurses muss eine Ausbildungsplanung über zwei Semester erstellt werden, basierend auf den vom Berufsverband vorgegebenen Bildungsplan. Diese Planung wird von der zuständigen Person der Lehraufsicht überprüft. Ist die Planung ungenügend, wird kein Ausweis abgegeben und die zukünftige Berufsbildnerin bzw. der zukünftige Berufsbildner wird einzeln geschult.

Die Berufsfachschulen informieren die Lehraufsicht über ungenügende Leistungen der Lernenden und die meisten Kurszentren der überbetrieblichen Kurse schicken einen schriftlichen Bericht. Letztere kontrollieren auch die Lerndokumentationen. In verschiedenen Berufen muss halbjährlich eine elektronische Qualifikation abgegeben werden, auf welche die Lehraufsicht Zugriff hat. Bei ungenügenden Leistungen oder fehlenden Qualifikationen wird Kontakt mit dem Lehrbetrieb aufgenommen. Bildungsberichte (Leitfaden für das halbjährliche Qualifikationsgespräch zwischen

Berufsbildnerin/Berufsbildner und lernender Person) werden eingefordert und Massnahmen eingeleitet, je nachdem auch verfügt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Lehrverhältnis fortgeführt werden kann.

Gespräche mit Lernenden, die häufig wünschen, dass kein Kontakt aufgenommen wird mit dem Betrieb, werden protokolliert. Wiederholen sich Klagen in einem Betrieb, wird mit dem Betrieb Kontakt aufgenommen und ein Gespräch mit den Verantwortlichen vereinbart

2. Gibt es Stichprobenkontrollen? Oder wird die Fachstelle erst auf Hinweise aktiv?

Es gibt keine Stichprobenkontrollen. Die Qualität der Ausbildung ist abhängig von verschiedenen Faktoren, die über einen gewissen Zeitraum beobachtet werden müssen. Aktiv wird die zuständige Person der Lehraufsicht bei Hinweisen, sofern sie von der Schweigepflicht entbunden wird.

3. Finden die Kontrollen unangemeldet statt?

Betriebsbesuche werden in aller Regel angekündigt und die jeweiligen Termine mit den Verantwortlichen in den Ausbildungsbetrieben abgesprochen. Nur in akuten Notsituationen werden Besuche unangemeldet durchgeführt.

4. Wer nimmt die Kontrollen vor? Und in welchem Verhältnis stehen sie zu den Lehrbetrieben?

Für jedes Berufsfeld ist ein Berufsinspektor bzw. eine Berufsinspektorin zuständig. Die kleinräumige Situation des Kantons Basel-Stadt ermöglicht eine gute Übersicht über die Situation in den Lehrbetrieben. Das Verhältnis der Lehraufsicht zu den Lehrbetrieben ist wertschätzend und unterstützend, aber auch kontrollierend. Bei Bedarf vereinbaren die Berufsinspektoren und Berufsinspektorinnen Gespräche und verlangen je nach Situation Unterlagen wie Bildungsberichte, QualiCarte, Zeugnisse, Berichte aus überbetrieblichen Kursen, unter Umständen auch Zeiterfassungen und Lohnabrechnungen. Die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten und je nach Situation Fristen zur Behebung der Mängel gesetzt. Bei Zweifeln an der fachgerechten Ausbildung wird ein Mitglied der Fachkommission oder ein Experte zur Besprechung beigezogen. Lernende werden dann neu platziert, wenn eine Weiterführung der Lehre nicht zugemutet werden kann.

Die Lehraufsicht fungiert dabei als unabhängige Aufsicht über alle drei Lernorte der beruflichen Grundbildung (Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetrieblicher Kurs).

5. Wie viele Fälle bearbeitete die Fachstelle jedes Jahr von 2004–2014? Mit welchen Resultaten?

Die Lehraufsicht führt keine Statistik über die bearbeiteten Fälle. Aber es ist eine der Hauptaufgaben der Fachstelle, täglich zu beraten, Auskunft zu geben, zu schlichten, Lösungen zu suchen und Schwierigkeiten anzusprechen. Die Lehraufsicht untersteht der Schweigepflicht und handelt deshalb nur mit dem Einverständnis der Vertragspartner. In der Fachstelle Lehraufsicht arbeiten sieben Personen (560 Stellenprozente) für rund 5'400 Lernende. Die Beratung der Vertragsparteien und die Qualitätssicherung in mannigfaltiger Form binden etwa 75 % der Arbeit.

6. Was sind die Folgen, wenn ein Lehrbetrieb die Anforderungen für einen Ausbildungsplatz nicht einhält?

Gelingt es nicht, durch Beratung oder Unterstützung die erforderlichen Bedingungen im Lehrbetrieb sicherzustellen, so wird in der folgenden Weise verfahren: Bei Anzeichen, die nahe legen, dass ein Betrieb die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllen kann, wird in einem ersten Schritt schriftlich festgehalten, welche Massnahmen getroffen werden müssen. Eine Frist zur

Verbesserung wird gesetzt, nach deren Ablauf eine erneute Überprüfung erfolgt. Sind die Mängel nicht behoben, so erfolgt eine weitere Ermahnung mit neuerlicher Frist. Die folgende Stufe im Prozess ist die schriftliche Androhung des Entzugs der Bildungsbewilligung. Als letzter Schritt wird die Bewilligung per Verfügung entzogen.

Wenn Lehrbetriebe wissen, dass sie die erforderlichen Verbesserungen nicht einhalten können, erfolgt oftmals der freiwillige Verzicht auf die Ausbildungstätigkeit. Der Verzicht wird schriftlich bestätigt und der Betrieb von der Liste der Lehrbetriebe gelöscht.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin